

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestiegenen **Energiepreise** umfassende und unbürokratische Entlastungen auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Entlastungspakete** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wann **Unterhaltszahlungen** steuermindernd berücksichtigt werden können. Im **Steuertipp** geht es um das Risiko der **Gewerblichkeit einer Arztpraxis** durch Aufnahme einer neuen Gesellschafterin, die keine Mitunternehmerstellung erhält.

ENERGIEPREISE
Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug erhalten 230 €.
- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselkraftstoff um 0,1404 €/Liter.
- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine **Energiepreispauschale** von 300 € (vgl. Ausgabe 07/22).
- Für Familien wird ein einmaliger **Kinderbonus** von 100 € pro Kind gezahlt.
- Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für die Monate Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

Hinweis: Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen. Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN
Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind **bis zu 9.984 € pro Jahr** (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Welche Regeln die Finanzämter beim Ansatz von Unterhaltsleistungen anzuwenden haben, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Haushaltszugehörigkeit:** Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, ist regelmäßig davon auszugehen, dass seine Unterhaltskosten den Höchstbetrag erreicht haben. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. Unterbringung eines studierenden Kindes am Studienort).
- Bedürftigkeit:** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt, er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig gilt in der Regel ein Vermögen bis zu einem „gemeinen Wert“ (Verkehrswert) von 15.500 €.
- Nettoeinkommen:** Unterhaltsaufwendungen können im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze). Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag darf diese Opfergrenze nicht beeinflussen, sondern muss dem Nettoeinkommen wieder hinzugerechnet werden. Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Unterhaltszahlern mit Gewinneinkünften (z.B. aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) regelmäßig auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen müssen dabei in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie entrichtet worden sind.

Hinweis: Solche Zahlungen für mehrere Jahre können zu erheblichen Verzerrungen des in einem Veranlagungszeitraum erzielten unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens führen. Wir führen die erforderlichen Berechnungen Ihrer durchschnittlichen Steuerzahlungen für Sie durch.

- Kürzung der Opfergrenze:** Im Regelfall sind Unterhaltsaufwendungen nur im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes des verfügbaren Nettoeinkommens abziehbar (Ausnahme: bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften). Die Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltszahlers (höchstens 50 %), abzüglich 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltszahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %). Die kinderbezogene 5%-Pauschale ist monatsbezogen zu kürzen, wenn nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestanden hat.

- Eigene Einkünfte und Bezüge:** Der abzugsfähige Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen.



ZEHNTAGESZEITRAUM
Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?

Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, indem er sie geleistet hat. Dieses Abflussprinzip sieht aber für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen) eine Ausnahme vor:

Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (also vom 22.12. bis zum 10.01.).

Regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben können nur dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des Zehntageszeitraums **sowohl fällig als auch geleistet** worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte ein Unternehmer, der seine Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für Mai bis Juli 2017 erst am 09.01.2018 geleistet hatte. Er wollte die Zahlungen im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (2017) als Betriebsausgaben absetzen und berief sich darauf, dass er innerhalb der „Zehntagesregelung“ gezahlt habe. Der BFH hat dies im Streitfall abgelehnt, weil die **Fälligkeit** der Vorauszahlungen außerhalb des Zehntageszeitraums gelegen hatte. Eine Verbuchung müsse zwingend 2018 stattfinden.

Hinweis: Einnahmenüberschussrechner sollten genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer regelmäßigen Ausgaben achten. Nachträgliche Korrekturen sind nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

BETRIEBSAUSGABEN
Keine Sofortabschreibung bei hochpreisigen Computern?

Seit dem 01.01.2021 sind die Aufwendungen für die Anschaffung von beruflich genutzten Computern samt Software und erforderlichen

Peripheriegeräten **im Jahr der Anschaffung** in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Das gilt unabhängig von der Höhe der verauslagten Beträge. Dies hat die Finanzverwaltung in einem bundeseinheitlichen Schreiben geregelt.

Voraussetzung ist eine **berufliche Nutzung** der Geräte. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) weist darauf hin, dass selbst bei grundsätzlich plausibler beruflicher Nutzung die Anschaffung mehrerer gleichartiger Geräte binnen unüblich kurzer Zeit Zweifel an der beruflichen Nutzung nahelegt. Diese Zweifel könnten zwar durch einen vorhergehenden Diebstahl und die daher erforderliche Ersatzbeschaffung entkräftet werden. Hierfür trage der Steuerzahler jedoch die materielle Beweislast. Andererseits stellt das FG klar, dass die Nutzung hochpreisiger Geräte und Softwareprodukte - im Streitfall teure Apple-Geräte (statt Microsoft) - für sich allein kein Indiz gegen die berufliche Nutzung darstellt.



ÜBERBLICK
Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

Hinweis: Ein Download ist verfügbar unter www.mf.sachsen-anhalt.de.

ERBKRAKHEIT
Kosten einer künstlichen Befruchtung bei unverheirateten Paaren

Ein unerfüllter Kinderwunsch kann für ein Paar eine belastende Situation sein. Das gilt vor allem, wenn die Kinderlosigkeit darauf gründet, dass die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, eine Erbkrankheit weiterzugeben. Die Kosten einer künstlichen Befruchtung können bei Vorliegen einer Krankheit als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich in diesem Zusammenhang mit krankheitsbedingten chromosomalen Zeugungsrisiken auseinandergesetzt.



QUATTEK & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft

Jürgen Hollstein Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Roland Haever Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Fritz Güntzler Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Johann-Karl Vietor Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Thorsten Kumpke Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Miriam Engel Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin

Lutz Becker
Rechtsanwalt

Jan Förster Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Quattek & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

Die Klägerin war im Streitjahr ledig. Ihr Partner leidet an einer **chromosomalen Translokation**. Diese genetische Veränderung würde bei einem gemeinsamen Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schwersten Behinderungen führen. Ende 2018 besuchte die Klägerin daher ein Kinderwunschzentrum. In ihrer Steuererklärung beantragte sie, die Kosten in Verbindung mit der bei ihr durchgeführten künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an, da der Grund für die Kinderwunschbehandlung nicht in der Person der Klägerin gelegen habe, denn sie sei gesund.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung könnten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn dadurch die auf einer Krankheit der Frau oder des Mannes beruhende Kinderlosigkeit behoben werden könne. Die chromosomale Translokation des Partners der Klägerin sei als Krankheit anzusehen. Für den Abzug der Aufwendungen müsse **keine Ehe** bestehen. Bei der Klägerin könnten allerdings nur die von ihr gezahlten Beträge angesetzt werden. Die vom Partner gezahlten Beträge seien nicht zu berücksichtigen. Ein Wahlrecht wie bei verheirateten Paaren, die Aufwendungen durch den einen oder anderen Partner geltend zu machen, bestehe bei nichtehelichen Partnerschaften nicht.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Jetzt bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

BEWÄHRUNGSSTRAFE

Geldstrafe und teilweises Berufsverbot wegen falscher Maskenatteste

Ärzte, die eine Maskenunverträglichkeit bescheinigen, ohne dass tatsächlich eine solche Unverträglichkeit besteht, können **strafrechtlich** belangt werden. Das Amtsgericht Passau (AG) hat einen Arzt in einem solchen Fall verurteilt.

Der Arzt hatte bei 79 Patienten Atteste zur Maskenbefreiung ausgestellt. Die Patienten lebten zum Teil weit entfernt und hatten die Atteste schriftlich bestellt. Dem Arzt wurde vorgeworfen, er habe die Bescheinigungen „auf Zuruf“ und **ohne vorherige Untersuchung** der Patienten und ohne Befunderhebung ausgestellt.

Das AG sah es als erwiesen an, dass der Mediziner unrichtige Gesundheitszeugnisse ausgestellt hatte. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Bewährungsstrafe über ein Jahr und acht Monate. Zudem muss er eine **Geldbuße** von 50.000 € zahlen. Darüber hinaus erhält der Arzt ein dreijähriges, teilweises Berufsverbot: Er darf in dieser Zeit keine Bescheinigungen oder Atteste im Zusammenhang mit der Maskenpflicht ausstellen.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen, das Berufsverbot wurde jedoch auch vorläufig angeordnet und gilt demnach bereits vor Rechtskraft des Urteils. Dem Arzt droht noch ein berufsrechtliches Verfahren vor der Ärztekammer und vielleicht auch vor der Kassenärztlichen Vereinigung („berufsrechtlicher Überhang“ bei berufsbezogenen Straftaten).

von Ärzten). Diese Verfahren können seine Approbation und seine Zulassung als Vertragsarzt gefährden.

STEUERTIPP

Neu aufgenommene Gesellschafterin muss Mitunternehmerstellung erhalten

Grundsätzlich müssen niedergelassene Ärzte als selbständig tätige Freiberufler keine Gewerbesteuer zahlen. Übt eine Ärztegemeinschaft aber eine teils gewerbliche Tätigkeit aus, kann sie vollumfänglich gewerbesteuerpflichtig werden (**Abfärbetheorie**). Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Aufnahme einer neuen Gesellschafterin bei einer Arztpraxis zu gewerblichen Einkünften führt.

Im Streitfall war eine ärztliche Gemeinschaftspraxis an zwei Standorten mit der Fachrichtung Augenheilkunde tätig. Am zweiten Standort war nur eine Ärztin tätig, die zwar mit Gesellschaftsvertrag in die Gesellschaft aufgenommen worden war, allerdings nicht am Gewinn und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt wurde. Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass die Gemeinschaftspraxis mit Aufnahme der Ärztin als weitere Gesellschafterin nicht mehr **in vollem Umfang eigenverantwortlich** und damit nicht freiberuflich tätig gewesen sei. Sie betreibe einen Gewerbebetrieb. Das Finanzamt unterwarf die Gemeinschaftspraxis der Gewerbesteuerpflicht. Dagegen klagte die Gemeinschaftspraxis.

Das FG hat die Gewerbesteuerpflicht der Gemeinschaftspraxis bejaht. Ein Arzt sei nur dann als Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis **selbständig tätig** und von der Gewerbesteuer befreit, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffe - er also

- am Gewinn der gesamten Gesellschaft beteiligt werde,
- seinen Anteil an der Wertsteigerung der Gesellschaft bei Ausscheiden ausgezahlt bekomme,
- das Verlustrisiko (mit-)trage oder
- zumindest besondere Initiative zeige, beispielsweise besondere Geschäftsführungsaufgaben übernehme oder eine besonders hohe Arbeitslast trage.

Hinweis: Die Gewerblichkeit einer Arztpraxis lässt sich vermeiden. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, bevor Sie zum Beispiel eine neue Gesellschafterin aufnehmen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein
T. Kumpke

R. Haever
M. Engel

F. Güntzler
L. Becker

J.-K. Vietor
J. Förster



QUATTEK & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft

8|2022

Steuerbrief

Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

Energiepreise

Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen

Zehntageszeitraum

Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?

Betriebsausgaben

Keine Sofortabschreibungen bei hochpreisigen Computern?

Überblick

Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht

Erbkrankheit

Kosten einer künstlichen Befruchtung bei unverheirateten Paaren

Bewährungsstrafe

Geldstrafe und teilweises Berufsverbot wegen falscher Maskenatteste

Steuertipp

Neu aufgenommene Gesellschafterin muss Mitunternehmerstellung erhalten

Erfahrung. Kontinuität. Kompetenz.

